

Wichtige Versicherungen in der Praxis

Teil 3: Krankentagegeld und Praxisausfallversicherung

Über die Notwendigkeit von Versicherungen rund um die zahnärztliche Tätigkeit herrscht oft Unsicherheit. Zwar kann man sich bei Versicherungsmaklern informieren, dennoch bleibt die Frage offen, auf welche Versicherungen Zahnärzte möglicherweise verzichten können. Mit der Serie „Wichtige Versicherungen in der Praxis“ informiert das BZB über die im beruflichen Umfeld am häufigsten nachgefragten Policen. Teil 3 der Artikelserie geht der Frage nach, wie der Ausfall der eigenen Arbeitskraft abgesichert werden kann.

In nur wenigen Berufen sind die Einnahmen des Unternehmens so stark von der Gesundheit des Inhabers abhängig wie in der (Zahn-)Medizin. Deshalb sollte man die entsprechenden Absicherungen mit größter Sorgfalt auswählen.

Krankentagegeld

Insbesondere bei längerer Krankheit sinken der Gewinn der Praxis und damit das Einkommen. Bei der Absicherung ist zwischen gesetzlich und privat Versicherten zu unterscheiden. Gesetzlich versicherte Selbstständige erhalten nach einer vier- oder sechswöchigen Karenzzeit ein Krankengeld. Es bemisst sich nach dem Einkommen, das zur Beitragsberechnung herangezogen wird. Allerdings sind dann noch anteilige Beiträge zur Pflegeversicherung und zum Versorgungswerk zu entrichten, wodurch sich das effektive Krankengeld reduziert. Noch spürbarer wird der Einkommensverlust, wenn das durchschnittliche Bruttoeinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt (2017: 4.350 Euro im Monat). In diesem Fall reduziert sich das Krankengeld auf einen Höchstsatz von aktuell 101,50 Euro pro Tag, der in der Regel weit unter dem tatsächlichen Einkommen liegt. Diese Einkommenslücke sollte daher über eine private Tagegeldversicherung geschlossen werden.

Wichtig zu wissen: Viele Tagegeldversicherer haben in den ersten drei Vertragsjahren ein Sonderkündigungsrecht. Dies sollte in jedem Falle ausgeschlossen sein. Im Gruppenvertrag der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit der DKV wird darauf verzichtet. Zudem können hier bei der privaten Absicherung

kürzere Karenzzeiten von 14, 21 oder 28 Tagen gewählt werden. Eine Karenzzeit von nur acht Tagen ist teuer und daher nicht zu empfehlen.

Wer wie die meisten Freiberufler privat krankenversichert ist, muss das Einkommen über eine private Krankentagegeldversicherung absichern. Die Höhe bemisst sich nach dem Nettoeinkommen. Hinzurechnen sollte man die Beitragsanteile zur Altersvorsorge (Versorgungswerk) sowie zur Pflege- und Krankenversicherung. Zahnärzte, die ein Tagegeld aus einer vorherigen Angestelltentätigkeit abgeschlossen haben, sollten dies sowohl in der Höhe als auch hinsichtlich der Karenzzeiten anpassen. Wichtig: Prüfen Sie regelmäßig die Höhe der Absicherung!

Praxisausfallversicherung

Mit dem privaten Krankentagegeld sind zwar im Regelfall das Einkommen, nicht aber die laufenden Kosten wie Mieten, Leasingraten, Zinsen, Gehälter des Praxispersonals und andere Verpflichtungen gedeckt. Um diese Kosten auszugleichen, empfiehlt sich eine Praxisausfallversicherung. Die Versicherung übernimmt nach Ablauf der individuell vereinbarten Karenzzeit die laufenden Praxiskosten. In einer Berufsausübungsgemeinschaft, in der sich die Inhaber gegenseitig auch im Krankheitsfall vertreten, kann unter Umständen auf eine Praxisausfallversicherung verzichtet werden. Gleiches gilt, wenn auf andere Weise eine langfristige Praxisvertretung sichergestellt ist. Wer die Praxis jedoch als „Einzelkämpfer“ führt, sollte eine Praxisausfallversicherung abschließen. Die eazf bietet im Bereich „Versicherungsvermittlung und Gruppenversicherungen“ (VVG) eine unabhängige und auf das zahnärztliche Berufsbild abgestimmte Beratung durch Spezialisten an. Für bayerische Zahnärzte ist dieser Service kostenfrei.

Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner
Geschäftsführer der eazf

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte den Coupon auf Seite 43 an die Faxnummer 089 72480-272. Die kostenfreie Beratung erfolgt durch den Versicherungsspezialisten der eazf, Michael Weber, E-Mail: mweber@eazf.de.